

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b>
Belang	<b>Naturschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" Gemeinde Fehrbellin</b>
	<b>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>  Referat: N1 VNr.: 2213 Bearbeiter/In: Ulrike Hastedt Telefon: 033201 442 476 Mail: <a href="mailto:ulrike.hastedt@lfu.brandenburg.de">ulrike.hastedt@lfu.brandenburg.de</a>  Basis für die Stellungnahme sind die Begründung und Planzeichnung mit Stand Juni 2022.  Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans durch eine Landesoberbehörde zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange zuständig. So ist es im folgenden Fall, da auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, für die nach BImSchG eine Genehmigungspflicht besteht, vorbereitet werden. Daher ist entgegen der bisherigen Vorgehensweise für die naturschutzrechtlichen Belange in diesem Fall das LfU zuständig. Die Vorgehensweise ist mit der UNB abgestimmt.

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne
--

Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

**1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)**

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

**2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)**

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

**3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)**

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

**Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)**

Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

**4. Baumschutzverordnung des Landkreises Ostprignitz Ruppın vom 20.09.2010**

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

## 5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Genehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

### b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 1. **Biotoptypenkartierung** nach Biotopkartierung Brandenburg 2007, Kartierintensität C, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen  
Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.
- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des **Naturdenkmals**, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. Bedingt die Planung eine Veränderung des **geschützten Landschaftsbestandteils**, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der **Baumschutzverordnung** fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 

Einzelbäume	Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
Hecken	Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto
Ersatzbäume	Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag
- geprüfte Alternativen

- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

## 5. besonderer Artenschutz

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Die Gutachten sind bei der weiteren Beteiligung mit vorzulegen.

Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

## Vögel

### Brutvögel

- Mindestens 7 -10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von Südbeck et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.
- Bei Gebäudeabriss, auch wenn es sich um geplante Kompensationsmaßnahmen handelt, ggf. Untersuchung aller in Frage kommender Strukturelemente (Nischen, Verblindungen und sonstige Hohlräume) auf Brutplätze von Höhlenbrütern, Nischenbrütern und Freibrütern. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

- Ermittelte Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen

#### Rastvögel

- Insgesamt mindestens 18 Begehungen im Zeitraum von Mitte Juli bis einschließlich 1. Aprildekade, Zeitpunkt und Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen,
- Allgemeine Richtwerte: je 1x im Juli und August, je 2x im September und November bis Februar und je 3x im Oktober und im Zeitraum März bis 1. Aprildekade
- Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Schwerpunkt der Erfassungen in deren Hauptzugzeiten (Oktober/November und Februar/März) zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen kann die Begehungsintensität in diesen Monaten eine Verdichtung auf wöchentliche Abstände erfordern
- Für die Erfassungen von Rastvögeln sind je Erfassungstag ca. 6 Stunden vorzusehen.
- In aussagefähigen Karten (Maßstab 1:10.000 oder detaillierter) sind darzustellen
- die ermittelten Rastflächen der Zug-/Rastvogelarten als Fläche (mit tabellarischer Vorlage der Erfassungsprotokolle und artspezifischen Beobachtungen),
- die festgestellten Flugrichtungen der beobachteten Vögel (insbesondere Zugrichtung und Flüge von, zu bzw. zwischen Schlafplätzen oder Nahrungsgebieten)

Auf Basis eines Vorschlag des beauftragten Gutachters kann eine Modifizierung dieses Standarduntersuchungsrahmens geprüft werden.

#### Reptilien

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen (zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

#### Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze)
- Qualitative Erfassung des Bestandes inkl. Jungtiere über mindestens 6 Flächenbegehungen zu geeigneten Tageszeiten und Witterungen (artabhängig festzulegen) inkl. Angabe quantitativer Daten im Zeitraum April bis September
- ggf. Einsatz von künstlichen Verstecken

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen, siehe auch [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de)) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhang IV der FFH-RL zu modifizieren.

#### Zauneidechse - *Lacerta agilis*

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden.

Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.

- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

### **Amphibien**

Wenn sich im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß der folgenden Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Einschätzung der Populationsgröße

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
  - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
  - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
  - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
  - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
  - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
  - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum

<p>Eintreten der Funktionsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur Pflege / Unterhaltung</li> <li>- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)</li> <li>- Erstellung von Maßnahmenblättern</li> <li>- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle</li> </ul> <p>Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Ausführungen zu Alternativen</li> <li>6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen</li> <li>7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</li> <li>8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung</li> <li>- Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)</li> <li>- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)</li> <li>- Erstellung von Maßnahmenblättern</li> <li>- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle</li> </ul> </li> </ol>
---

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

<b>4. Weitergehende Hinweise</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>Natura 2000</b>  Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB.  Folgende Natura 200-Gebiete grenzen an den Geltungsbereich des BPs an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch.</li> <li>- FFH-Gebiet Oberes Rhinluch (gleichzeitig NSG)</li> </ul>	

- FFH-Gebiet Unteres Rhinluch- Dreetzer See Ergänzung

Das Vogelschutzgebiet, in dem u.a. die Linumer Teiche liegen, grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich. Die betroffenen Flächen können eine Bedeutung insbesondere als Äsungsflächen für Kraniche, Gänse usw. haben. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik ist zunächst mindestens im Rahmen einer Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen der Vorprüfung wird geklärt, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt erforderlich ist. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung somit darauf an, ob ein Projekt im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dies kann sowohl bei Vorhaben innerhalb als auch - unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge - außerhalb des Gebietes der Fall sein. Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kann eine Vorprüfung entfallen.

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet ergeben sich aus Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG.

### **Eingriffsregelung**

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Dieses Dokument wurde am 26. Juli 2022 durch Ulrike Hastedt schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.